

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.420.499

Wien, am 26. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2024 unter der Nr. **18755/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtskonformes Vorgehen der Exekutive oder faires Beschwerdeverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Mit welcher Entscheidung endete das am 13. Juni 2023 durch die beim Verwaltungsgericht Wien eingebrauchte Maßnahmen- bzw. Richtlinienbeschwerde begonnene Verfahren?*
 - a. *Wie viele Beamt:innen waren von den Beschwerden betroffen?*
 - b. *Um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
 - c. *Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe?*
 - d. *Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe und schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*
 - e. *Welche Rechtsverletzungen wurden durch wen wann dokumentiert?*

Die Maßnahmenbeschwerde richtete sich gegen zwei Polizeibedienstete, die Richtlinienbeschwerde gegen eine nicht näher bestimmte Anzahl von Polizeibediensteten.

Die Maßnahmenbeschwerde richtet sich einerseits gegen die Handlung durch das zu Bodenbringen des Beschwerdeführers mittels Schulterwurfs und andererseits gegen das Schlagen und Drücken des Kopfes des in Bauchlage befindlichen Beschwerdeführers. Die Richtlinienbeschwerde richtet sich gegen das Duzen des Beschwerdeführers.

Es waren keine Exekutivbedienstete in Führungsaufgaben bei den Einsätzen.

Hinsichtlich der Maßnahmenbeschwerde erging ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien. Im Erkenntnis wurde das Zu-Boden-Drücken des Kopfes des Beschwerdeführers für rechtswidrig befunden. Hinsichtlich des zu Bodenbringen des Beschwerdeführers mittels Schulterwurfs wurde die Beschwerde jedoch als unbegründet abgewiesen.

Der Vorwurf eines rechtswidrigen Vorgehens wurde im Rahmen der Vernehmung des Betroffenen durch einen rechtskundigen Bediensteten des Journaldienstes der Landespolizeidirektion Wien, Fachsektor Zentraljournal für das Polizeikommissariat Simmering am 7. Mai 2023 dokumentiert.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Gab es mittlerweile disziplinäre Konsequenzen für die beteiligten Polizist:innen?*
 - a. *Falls ja, welche und wie viele Polizistinnen sind davon betroffen?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wurde mittlerweile die Suspendierung des Beamten beschlossen, der den Kopf des Passanten gegen den Boden geworfen hat?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Der Vorfall ist noch bei den Justizbehörden anhängig, weshalb erst nach Abschluss der strafrechtlichen Beurteilung weitere disziplinarrechtliche Schritte geprüft werden können.

Es wurde keine Suspendierung eines Exekutivbediensteten verfügt, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Ein anderer Grund für eine Suspendierung wurde nicht als gegeben erachtet, da keine Hinweise diesbezüglich vorlagen. Darüber hinaus sind Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zur Frage 4:

- *Befindet sich der gewaltausübende Beamte derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Wenn ja, ist er im Außendienst oder im Innendienst tätig?*
 - b. *Wenn er nur mehr im Innendienst tätig ist: Für welche Tätigkeiten wird er genau eingesetzt?*

Ja, der Polizeibedienstete wird im Außendienst verwendet.

Zur Frage 5:

- *Warum war bei den 89 eingesetzten Exekutivbediensteten bloß eine Body Worn Camera im Einsatz?*
 - a. *Warum erfolgte dabei keine Aufnahme?*

Der Einsatz von Body Worn Cameras erfolgt gemäß den vorgegebenen taktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Aufnahme erfolgt nicht automatisch, sondern hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Einsatzsituation und der örtlichen Positionierung der Beteiligten bei der Amtshandlung.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie viele Bodycams sind derzeit im Einsatz?*
- *Gibt es mittlerweile einen Verteilungsschlüssel für Bodycams?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
 - i. *Wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?*
 - b. *Falls ja, wie ist der Verteilungsschlüssel auf Bundesländer und Einheiten geregelt?*

Mit Stichtag 20. Juni 2024 sind österreichweit rund 300 Körperkameras im Einsatz. Die Auslieferung neuer Körperkameras hat bereits begonnen und werden diese noch im Sommer 2024 in den operativen Echtbetrieb übernommen. Die Zuweisung weiterer Körperkameras erfolgt gemäß folgendem Verteilungsschlüssel an die Landespolizeidirektionen, wobei die Verteilung im Bundesland den Landespolizeidirektionen obliegt.

Verteilungsschlüssel	
Landespolizeidirektionen	Anzahl
Burgenland	200
Kärnten	250

Niederösterreich	450
Oberösterreich	450
Salzburg	250
Steiermark	450
Tirol	250
Vorarlberg	200
Wien	700
Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres	100
Gesamt	3.300

Zur Frage 8:

- *Welche Personen mit welcher Funktion sitzen in der Arbeitsgruppe, die über die Verteilung der Bodycams berät?*⁵

Das Projektkernteam umfasst vier Personen aus der Gruppe IV/Direktion Digitale Services (DDS) sowie fünf Personen der Gruppe II/Bundespolizeidirektion (BPD).

Funktion	Anzahl
Projektleiter	1
Projektmanager	1
Product Owner	1
Architektur und Betrieb	1
Fachexperten Change-Management	4
Fachexperte Recht	1

Zur Frage 9:

- *Welche Sensibilisierungsschulungen hat der Polizist, der den Kopf des Passanten mehrfach auf den Boden geschlagen hat, wann seit dem Vorfall durchlaufen?*

Der Exekutivbedienstete wurde durch das Referat Besondere Ermittlungen einvernommen und befragt. Durch den zuständigen Stadtpolizeikommandanten erfolgte im Nachhang des

Einsatzes ein sensibilisierendes Gespräch mit dem Beamten. Gleichzeitig wurde auch eine Intervention durch den sogenannten Peer Support angeboten.

Eine weitere Reflektion wird nach rechtskräftigem Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens durchgeführt.

Zur Frage 10:

- *Wurde der Einsatz mittlerweile evaluiert bzw. diskutiert?*
 - a. *Wenn ja, zwischen wem, wann und mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *Welche Lehren und Konsequenzen wurden aus dem Vorfall bereits gezogen?*
 - c. *Standen und stehen die relevanten Funkprotokolle für die Beweiswürdigung zu Verfügung?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und bis wann?*
 - d. *Gibt es mittlerweile einen Schlussbericht?*
 - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Der Einsatz wird wie üblich im Nachhinein von der Dienstbehörde evaluiert. Allfällige Lehren oder Konsequenzen können frühestens nach Abschluss dieser Evaluierung gezogen werden. Dabei werden auch die Ergebnisse der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfahren Berücksichtigung zu finden haben. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Seit 7. Mai 2023 stehen die Funkprotokolle für die Beweiswürdigung zur Verfügung.

Zur Frage 11:

- *Inwiefern geht aus den Protokollen bzw. dem Schlussbericht hervor, dass der 19-Jährige verdächtig gewesen sei, wie aus der Anzeige zu entnehmen ist?*⁶

Diese Frage betrifft das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegen. Für die Beantwortung ist daher das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zur Frage 12:

- *Wie wird in der Ausbildung bzw. Schulungen präventiv darauf hingewirkt, dass Polizist:innen in Stresssituationen nicht überschießend reagieren?*
 - a. *Werden Ausbildungs- und Schulungsprogramme gegebenenfalls dahingehend adaptiert?*

- i. Falls ja, inwiefern?*
- ii. Falls nein, warum nicht?*

Die im Rahmen des Einsatztrainings geschulten Inhalte basieren auf den Rechtsgrundlagen. Die Anwendung von Einsatztechniken muss notwendig sein und verhältnismäßig erfolgen. Das gilt insbesondere auch für die Anwendung von Körperkraft. Der Grad ihrer Intensität hat dabei immer von der Prüfung der Notwendigkeit, Angemessenheit und möglichsten Schonung abzuhängen.

Neben dem praktischen Training der Einsatztechniken (zum Beispiel Körperkraftanwendungen) erfolgen auch interaktive Szenarientrainings. Der Zweck dieser Trainings ist das Erlernen von geeigneten Verhaltensmustern in Stresssituationen unter gleichzeitiger Vernetzung des praktischen und theoretischen Wissensstandes. Es soll dazu beitragen, dass auch im Einsatzstress ein menschenrechtskonformes Handeln (Wahrung der Menschenwürde, Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips) gewährleistet werden kann.

Die Ausbildung- und Schulungsprogramme werden sowohl anlassbedingt als auch regelmäßig evaluiert und adaptiert.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Strafanzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen aufgrund des Verdachts des Widerstands gegen die Staatsgewalt in den letzten 5 Jahren (bitte um genaue Angaben)?*
 - a. *Wie viele davon erstatteten sie gegen Beschwerdeführer:innen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben?*
 - i. *Wie viele davon gegen erfolgreiche Beschwerdeführer:innen?*
 - ii. *Wie viele dieser Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, ohne dass der Anfangsverdacht geprüft wurde?*
 - iii. *Wie viele der anderen Strafanzeigen führten zu einer Prüfung eines Anfangsverdachtes, wobei es danach nicht zu Ermittlungen kam?*
 - iv. *Wie viele der weiteren Strafanzeigen führten zu Ermittlungen, auf die aber die Einstellung des Verfahrens folgte?*
 - v. *In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Anklage, danach aber zu einem Freispruch?*
 - vi. *In wie vielen dieser Verfahren kam es auch in zweiter Instanz zu einem Freispruch?*

vii. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung von Beschwerdeführer:innen?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurden von Polizeidienststellen nachstehende Anzeigen aufgrund des Verdachts des Widerstands gegen die Staatsgewalt erstattet.

Anzahl der Straftaten - § 269 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen die Staatsgewalt)					
Landespolizeidirektion	2019	2020	2021	2022	2023
Burgenland	14	22	8	28	34
Kärnten	84	92	70	102	119
Niederösterreich	227	229	241	311	306
Oberösterreich	227	229	225	219	245
Salzburg	121	94	137	190	155
Steiermark	191	291	231	318	291
Tirol	178	191	192	168	187
Vorarlberg	85	123	108	124	141
Wien	606	591	660	637	586

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Statistik nicht nur Anzeigen im Zusammenhang mit Amtshandlungen von Polizeibehörden bzw. Polizeibediensteten erfasst, sondern allgemein Widerstandshandlungen gegen Behörden bzw. Beamte im Sinne des Strafrechtes.

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen im Sinne der Anfrage werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Strafanzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen aufgrund des Verdachts der schweren Körperverletzung an einem Beamten gern. § 84 Abs. 2 StGB in den letzten 5 Jahren (bitte um genaue Angaben)?*
 - Wie viele davon erstatteten sie gegen Beschwerdeführer:innen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben?*

- i. Wie viele davon gegen erfolgreiche Beschwerdeführer:innen?
- ii. Wie viele dieser Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, ohne dass der Anfangsverdacht geprüft wurde?
- iii. Wie viele der anderen Strafanzeigen führten zu einer Prüfung eines Anfangsverdachtes, wobei es danach nicht zu Ermittlungen kam?
- iv. Wie viele der weiteren Strafanzeigen führten zu Ermittlungen, auf die aber die Einstellung des Verfahrens folgte?
- v. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Anklage, danach aber zu einem Freispruch?
- vi. In wie vielen dieser Verfahren kam es auch in zweiter Instanz zu einem Freispruch?
- vii. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung von Beschwerdeführer:innen?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 15:

- Wie viele Belehrungen oder Ermahnungen (§ 109 Abs 2 BDG) erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamten:innen seit dem 11. August 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Welche Verfehlungen wurden jeweils vorgeworfen?
 - b. Gegen wie viele dieser Ermahnungen wurde ein Einspruch erhoben?
 - c. Wie vielen dieser Einsprüche wurde stattgegeben?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 31. Mai 2024) wurden nachstehende Belehrungen und Ermahnungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, erstattet:

Landespolizeidirektionen	
Burgenland	5
Kärnten	16
Niederösterreich	17
Oberösterreich	5

Salzburg	3
Steiermark	8
Tirol	9
Vorarlberg	1
Wien	23

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 16:

- *Wie viele Disziplinarverfügungen (§ 131 BDG) erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamte:innen seit dem 11. August 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen und nach den Ziffern - § 131 Z1, Z2 und Z3)?*
 - a. *Welche Verfehlungen wurden jeweils vorgeworfen?*
 - b. *Gegen wie viele dieser Disziplinarverfügungen wurde ein Einspruch erhoben?*
 - c. *Wie vielen dieser Einsprüche wurde stattgegeben?*

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 31. Mai 2024) wurden nachstehende Disziplinarverfügungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, erstattet:

Landespolizeidirektionen	
Burgenland	10
Kärnten	2
Niederösterreich	6
Oberösterreich	0
Salzburg	2
Steiermark	3
Tirol	2
Vorarlberg	2
Wien	21

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 17:

- Wie viele Disziplinarstrafen (§ 92 BDG) gab es bei den Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamtinnen seit dem 11. August 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen und nach den Ziffern - § 92 Z1, Z2 Z3 und Z4)?
 - Welche Verfehlung wurde jeweils vorgeworfen?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 31. Mai 2024) wurden nachstehende Disziplinarstrafen gemäß § 92 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), gegliedert nach Landespolizeidirektionen, verhängt:

§ 92 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979				
Landespolizeidirektionen	Abs 1 Z 1	Abs 1 Z 2	Abs 1 Z 3	Abs 1 Z 4
Burgenland	2	8	0	0
Kärnten	0	2	1	0
Niederösterreich	0	1	1	0
Oberösterreich	0	4	2	0
Salzburg	2	3	2	1
Steiermark	0	8	4	1
Tirol	0	5	0	0
Vorarlberg	0	0	0	0
Wien	0	5	2	1

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 18:

- Wie viele vorläufige Suspendierungen sprachen die Landespolizeidirektionen gegen Ihre Beamt:innen seit dem 11. August 2023 bis heute aus (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - Wie viele dieser vorläufigen Suspendierungen wurden von der Bundesdisziplinarbehörde bestätigt, wie viele davon aufgehoben (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - Gegen wie viele dieser Suspendierungen wurde Einspruch beim BVwG erhoben und wie oft wurde in weiterer Folge diesem Einspruch stattgegeben (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?

- c. Wie viele der angeführten und jeweils aufgelisteten Suspendierungen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamtinnen?
- d. Welche Verfehlungen nach dem BOG wurden als Basis dieser Suspendierungen herangezogen (aufgegliedert nach LPD, vorgeworfenem Delikt, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum (Stichtag: 31. Mai 2024) wurden nachstehende vorläufige Suspendierungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, Bestätigungen durch die Bundesdisziplinarbehörde sowie Suspendierungen durch die Bundesdisziplinarbehörde selbst im Disziplinarverfahren verfügt:

Landespolizeidirektionen	Vorläufige Suspendierungen	Bestätigung durch Bundesdisziplinarbehörde	Suspendierungen durch Bundesdisziplinarbehörde
Burgenland	0	0	0
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	0	0	0
Oberösterreich	1	1	0
Salzburg	5	5	0
Steiermark	5	4	0
Tirol	1	1	0
Vorarlberg	0	0	0
Wien	4	2	0

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Zur Frage 19:

- Wie viele Disziplinaranzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamt:innen seit dem 11. August 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Welche Dienstpflichtverletzungen wurden jeweils vorgeworfen?
 - b. Welche anderen Maßnahmen wurden in Reaktion auf die Verfehlung jeweils wann und durch wen getroffen?
 - c. Wie viele dieser Disziplinaranzeigen führten jeweils wann zu einer Verurteilung der Beamtinnen?

- d. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es nach einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
- e. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es vor einem abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
- f. Gegen wie viele dieser Disziplinaranzeigen wurde jeweils Berufung eingelegt?
- g. Wie oft wurden diesen Berufungen stattgegeben?
- h. Wie lange dauerten die längsten Disziplinarverfahren?

In der nachstehenden Aufgliederung sind die im anfragegegenständlichen Zeitraum erstatteten Disziplinaranzeigen und ergangenen disziplinären Verurteilungen, nach Landespolizeidirektionen gegliedert, dargestellt:

Landespolizeidirektionen	Anzeigen	Verurteilungen
Burgenland	10	0
Kärnten	10	2
Niederösterreich	10	7
Oberösterreich	10	6
Salzburg	15	6
Steiermark	24	10
Tirol	8	2
Vorarlberg	0	0
Wien	25	9

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Anzumerken ist, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um keine periodenbereinigten Zahlen handelt, da oftmals zwischen Anzeigenerstattung und Abschluss eines Disziplinarverfahrens ein oder mehrere Jahreswechsel stattfinden.

Zur Frage 20:

- Wie viele Strafanzeigen erstatteten die Landespolizeidirektionen gegen ihre Beamtinnen seit Beginn 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Jahr, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Aufgrund des Verdachts der Erfüllung welches Straftatbestandes wurden die Anzeigen jeweils erhoben?

- b. Wie viele dieser Strafanzeigen wurden von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt, ohne dass der Anfangsverdacht geprüft wurde?
 - i. Wie lange dauerte es bis dahin jeweils?
- c. Wie viele der anderen Strafanzeigen führten zu einer Prüfung eines Anfangsverdachtes, wobei es danach nicht zu Ermittlungen kam?
 - i. Wie lange dauerte es bis dahin jeweils?
- d. Wie viele der weiteren Strafanzeigen führten zu Ermittlungen, auf die aber die Einstellung des Verfahrens folgte?
 - i. Wie lange dauerten diese Ermittlungen jeweils?
- e. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer Anklage, danach aber zu einem Freispruch?
 - i. Wie lange dauerten diese Verfahren jeweils?
 - ii. In wie vielen dieser Verfahren wurde vonseiten der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt?
 - iii. In wie vielen dieser Verfahren kam es
 - 1. auch in zweiter Instanz zu einem Freispruch?
 - 2. Wie lange dauerten diese Verfahren jeweils?
- f. In wie vielen dieser Verfahren kam es zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung von Beamtinnen?
 - i. Zu welchen dienstrechtlichen Konsequenzen kam es in diesen Fällen?
 - ii. Zu welchen anderen Konsequenzen kam es in diesen Fällen?
 - iii. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es nach einem abgeschlossenen Strafverfahren?
 - iv. Wie viele Versetzungen von Amts wegen gab es vor einem abgeschlossenen Strafverfahren?
 - v. Wie lange dauerten die längsten Strafverfahren?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung und Darstellung wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Im Übrigen betreffen die Fragen b. bis e. strafbehördliche Ermittlungsverfahren, die unter der Leitung der Staatsanwaltschaften stehen, deren Aufgaben im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz liegen. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zur Frage 21:

- Wie viele negative Leistungsfeststellungen wurden mit Beginn 2023 bis heute getroffen (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Welche anderen Maßnahmen wurden in Reaktion auf die negative Leistungsfeststellung jeweils wann durch wen getroffen?
 - b. Gegen wie viele negative Mitteilungen wurde jeweils die Leistungsfeststellungskommission angerufen?
 - c. Wie oft gab die Leistungsfeststellungskommission dem Betroffenen Recht?
 - d. In wie vielen Fällen führten zwei negative Leistungsfeststellungen zu einer Entlassung des Betroffenen?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurde in keinem Fall eine negative Leistungsfeststellung getroffen.

Zur Frage 22:

- Wie viele Kündigungen und Entlassungen gab es bei den Landespolizeidirektionen gegen ihre Vertragsbediensteten seit dem 11. August 2023 bis heute (aufgegliedert nach LPD, Monat, Dienstränge der Betroffenen)?
 - a. Was waren dabei jeweils die Gründe?

Im anfragegegenständlichen Zeitraum wurden nachstehende Kündigungen und Entlassungen, gegliedert nach Landespolizeidirektionen, vorgenommen:

Landespolizeidirektionen	Kündigungen und Entlassungen
Burgenland	0
Kärnten	3
Niederösterreich	2
Oberösterreich	0
Salzburg	0
Steiermark	2
Tirol	1
Vorarlberg	2
Wien	2

Darüberhinausgehende statistische Aufgliederungen werden nicht geführt.

Gerhard Karner

